Stadt Jever

Satzung der Stadt Jever zur Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt

(örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung)

Verfahrensstand:

Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 84 Abs. 4 NBauO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.07.2012 bis 17.08.2012 wurden die in der Übersicht aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Enthaltene Anregungen und Hinweise, die für die Planung von Bedeutung sind, werden im Folgenden näher behandelt.

Nr.	**Absender**	**Datum**	**Hinweise**	**Anregungen**
1.	Landkreis Friesland	01.08.2012	x	-
2.	Unternehmerverband Einzelhandel Nordwest e.V.	01.08.2012	-	-
3.	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	02.08.2012	x	-
4.	Handwerkskammer Oldenburg	17.08.2012		X
5.				
6.				
7.				

1.	**Landkreis Friesland - untere Denkmalschutzbehörde**			**01.08.2012**
Die Stellungnahme beinhaltet	**X**	Anregungen		Hinweise

Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Unter § 2 Abs. 4 bitte ich um Einfügung folgenden Wortlauts (kursiv):	
"....Genehmigungspflicht gemäß § 10 NDSchG. Dies beinhaltet die vorherige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland. Für Baudenkmale und ihre ....."	Die Anregung wird berücksichtigt.

2.	**Unternehmerverband Einzelhandel Nordwest e.V.**			**01.08.2012**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	**x**	Hinweise

Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
"Unsererseits gibt es zu dem Vorentwurf keine Anregungen oder Bedenken. Nach Rücksprache mit der Kaufmannschaft - hier "Jever aktiv" wurde die Satzung im Einvernehmen mit den Betroffenen erstellt. Insofern gehen wir davon aus, dass der gefundene Kompromiss für alle Beteiligten tragbar ist. Im Ergebnis ist eine solche Satzung für den Standort positiv um gewerbliche Ausartungen, welcher Art auch immer, zu vermeiden."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.	**Oldenburgische Industrie- und Handelskammer**			**02.08.2012**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	**x**	Hinweise

Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
"Die Aufstellung einer Werbesatzung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn das Ziel verfolgt wird, die Erhaltung und Qualifizierung der städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten einer Stadt mit der qualitativen Aufwertung der Werbemöglichkeiten für die Händler zu verbinden.Dies ist in der Stadt Jever der Fall. Wir begrüßen, dass der Vorentwurf im Rahmen eines Gesprächskreises mit dem örtlichen Gewerbeverein "Jever aktiv e.V." und den Straßensprechern der Kaufmannschaft erörtert und entwickelt wurde. Denn die Akzeptanz einer Werbesatzung durch die Gewerbetreibenden ist maßgeblich dafür, dass die avisierten Ziele erreicht werden. Gegen den Vorentwurf haben wir keine grundsätzlichen Bedenken."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
"Erlauben Sie uns jedoch folgende redaktionelle Hinweise und Anregungen: - In § 4 f) ist die Werbeanlage "Flächenwerbeanlage" charakterisiert. In § 8 (2) ist die darauf bezogene zulässige Fläche geregelt. Im Sinne einer besseren Normenklarheit / Übersichtlichkeit empfehlen wir analog zu der Regelung in § 4 c) einen entsprechenden Verweis aufzunehmen."	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Satzungstext entsprechend ergänzt.
" In § 9 (1) sind die Geldbußen geregelt, mit denen Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Die Geldbuße soll bis zu 500.000,00 € betragen können. Selbstverständlich hat sich jeder Bürger und jeder Unternehmer an Recht und Gesetz zu halten. Ordnungswidrige Handlungen können zu Recht mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Aktuell wird jedoch das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen mit beispielsweise einer Baumaßnahme ohne erforderliche Baugenehmigung (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 10 NBauO) oder dem nicht angezeigten Abriss eines Hochhauses (Vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 11 NBauO) gleichgesetzt. Wir empfehlen im Sinne der Verhältnismäßigkeit, den Höchstbetrag des Bußgeldes zu verringern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut der Niedersächsischen Bauordnung sind bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften Geldbußen bis zu 500.000,00 € möglich. Da aber ein Festsetzung bis in dieser Höhe nicht zu erwarten ist, wird die Höhe aus dem Satzungstext heraus genommen.

4.	**Handwerkskammer Oldenburg**			**17.08.2012**
Die Stellungnahme beinhaltet	**X**	Anregungen		Hinweise

Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägungsvorschlag**
Wir bedanken uns für die Übersendung des Satzungsentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gern Gebrauch machen. Zu dem Satzungsentwurf haben wir folgende Ergänzungsvorschläge:	
I. In § 3 Abs. 1 soll festgeschrieben werden, dass Hinweisschilder für Betriebe in 2. Reihe oder in Hoflagen bis zu einer Breite von 0,65 m und einer Höhe von 0,50 m zulässig sein sollen. Bezüglich der Größenangabe bitten wir, zu bedenken, dass die in Innenstadtlagen üblicher Weise verwendeten Aufsteller regelmäßig größere Abmessungen (insbesondere in der Höhe) aufweisen. Ein gängiges Werbeplakat vom Format DIN A 1 hat ein Format von 59,4 cm × 84,1 cm. Rechnet man die Füße des Aufstellers hinzu, erreichen diese eine Höhe im Bereich 1,10 / 1,20 m und - abhängig von der Gestaltung des Klapprahmens - eine Breite von ca. 70 cm. Da die vorgesehene Höhe von 0,50 m von vielen Innenstadtbesuchern eher als Stolperfalle angesehen werden dürfte, möchten wir in diesem Punkt eine Anpassung insbesondere der zulässigen Höhe anregen.	Dieser Anregung kann nicht nachgekommen werden, da damit die Größe von sogenannten Aufstellern angesprochen wird, die nicht mit dieser Satzung reglementiert wird. Hier geht es um Schilder an baulichen Anlagen. Die Größe und Anzahl von Aufstellern wird in einer Sondernutzungssatzung geregelt, die in Kürze in den politischen Gremien der Stadt Jever vorgestellt werden soll.
II. In § 3 Abs. 6 des Entwurfs werden Werbeanlagen mit rotierenden oder sich dauerhaft bewegenden Teilen als unzulässig angesehen. Insoweit möchten wir darauf hinweisen, dass eine zeitgemäße und dennoch unaufdringliche Schaufenstergestaltung durchaus solche Elemente enthalten kann (wie z.B. Info-Filme auf kleinen Bildschirmen in Fenstern von Augenoptikern oder Hörgeräteakustikern). Durch die Vorgabe einer maximalen Größe würde in diesem Punkt übermäßige, aufdringliche oder das Stadtbild verunstaltende Werbung verhindert, andererseits aber die Information der Kundschaft in angemessener Form ermöglicht.	Auch dieser Anregung kann nicht nachgekommen werden, da die Satzung zur Regelung der Außenwerbungen die Werbeanlagen am und nicht im Gebäude regeln soll. Die von der Handwerkskammer angesprochenen Bildschirme in Schaufenstern sind von dieser Satzung nicht betroffen.
III. Schließlich möchten wir anregen, zusätzlich zu den zulässigen Werbeflächen die Anbringung von Werbetafeln / Klapprahmen an Gebäuden zu gestatten (ggf. in zahlenmäßiger und / oder größenmäßiger Begrenzung), soweit es sich um Angebotswerbung selbst hergestellter oder verderblicher Ware handelt. Hintergrund des Vorschlags ist, dass insbesondere Betriebe des Nahrungsmittelhandwerks (Fleischer, Bäcker) auf Werbetafeln	Diese Anregung sollte berücksichtigt werden. Nicht nur Gastronomie wirbt für Tagesangebote, sondern auch Fleischer und Bäcker. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

/ Klapprahmen aktuelle Tagesangebote bewerben. Eine Ergänzung des § 7 um eine solche Regelung würden wir sehr begrüßen.	

Aufgestellt:

Jever, den 06.09.2012

Stadt Jever

Die Bürgermeisterin

Im Auftrage

Hagestedt